

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der
Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Frohburg in seiner Sitzung am 06.09.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Frohburg im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Frohburg betreut werden, gilt § 4 Abs. 1, 2, 3 Satz 2, Abs. 4, 5 und 6 dieser Satzung.
- (3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Frohburg betreut werden, gelten die § 2 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 8, § 3, § 4 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6, § 6, § 7 Abs. 1, 2 und 3, § 8 sowie § 9 dieser Satzung.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Frohburg Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhebt die Stadt Frohburg Elternbeiträge.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird einschließlich der Eingewöhnungszeit. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (4) Im Krippen- und Kindergartenbereich werden für den Monat, in dem die Aufnahme einschließlich Eingewöhnungszeit erfolgt, 75 Prozent des Beitrages erhoben, der für den Folgemonat zu zahlen ist.
- (5) Bei Vertragsbeginn nach dem 15. des Monats wird der Betrag nochmals um die Hälfte gemindert.
- (6) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

- (7) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (8) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate entrichtet, auch in den Ferien. Vorübergehende Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, Kur und Urlaub führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für eine betriebsbedingte Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten (Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte nach KJHG). Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitrag

- (1) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG für Krippenkinder (Betreuung 9 Stunden) in Höhe von 21 %, für Kindergartenkinder (Betreuung 9 Stunden) in Höhe von 24 % und für Hortkinder (Betreuung 6 Stunden) in Höhe von 25 % der jeweils zuletzt nach § 14 Abs. 2 bekannt gemachten Betriebskosten festgesetzt. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere Betreuungsdauer als oben genannt vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig. Die monatlichen Elternbeiträge sind für jedes Kind grundsätzlich in der Höhe der jeweils letzten Betriebskostenabrechnung angepassten Elternbeitragstabelle (Anlage 1) zu entrichten. Die Bekanntmachung der jeweils gültigen Beträge erfolgt im Amtsblatt der Stadt Frohburg.
- (2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag. Für das zweite Kind sind 60 v. H. und für das dritte Kind 20 v. H. des jeweiligen ungekürzten Elternbeitrages zu entrichten. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 v. H.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden durch Bescheid der Stadt Frohburg festgesetzt. Verändert sich aufgrund der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten und des nach Absatz 1 festgelegten Beitragssatzes der monatliche Elternbeitrag, so wird die Änderung zum 01.01. des Folgejahres wirksam.
- (4) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten; im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung an mehr als drei Tagen im Monat überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
1. für die Betreuung als Kinderkrippenkinder für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 22,60 €
 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 12,60 €
 3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 11 €.

- (6) Für Gastkinder fallen Entgelte laut Anlage an. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne § 12 Abs. SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (7) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind, können den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden (z. B. musikalische Früherziehung, Erlernen einer Fremdsprache, Exkursionen, Ferienfahrten).

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen von Montag bis Freitag. Sie bleiben an allen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember geschlossen.
- (2) Kindertageseinrichtungen können in folgenden Fällen geschlossen bleiben:
- an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sogenannten Brückentagen)
 - zwischen Weihnachten und Neujahr
 - wegen Um- und Ausbauarbeiten
 - im Katastrophenfall oder auf Weisung übergeordneter Behörden

§ 6 Grundsätze der Ermäßigung, zum Erlass bzw. zur Übernahme von Elternbeiträgen

- (1) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind Absenkungen bei Alleinerziehenden und Eltern mit mehreren Kindern, welche gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, vorzunehmen. Die Voraussetzungen sind schriftlich bzw. durch Erklärung der Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Stadt Frohburg ist berechtigt, die Richtigkeit der Ermäßigung des Elternbeitrages durch Vorlage von Nachweisen zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend Korrekturen vorzunehmen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises) einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages zu stellen. Wenn die Belastung gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann, ist der Elternbeitrag vom örtlichen Jugendamt zu übernehmen.
- (3) Bei der Berechnung der Elternbeiträge wird der Erlass bzw. die Übernahme erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der Stadt Frohburg berücksichtigt. Entstehende Differenzen sind durch die Personensorgeberechtigten zu zahlen.

§ 7 Beitragsentrichtung

- (1) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Frohburg sowie der Kindertagespflege ist jeweils zum 20. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides. Die Zahlung erfolgt im Einzugsverfahren.
- (2) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

- (3) Die Stadt Frohburg behält sich das Recht vor, rückständige Elternbeiträge zwangsweise einzuziehen und unberechtigt gewährte Ermäßigungen nachzufordern.
- (4) Kommt der Abgabenschuldner trotz Mahnung mit mehr als zwei monatlichen Elternbeiträgen in Verzug, erfolgt die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Stadt Frohburg. Die Bereitstellung eines Platzes erfolgt erst wieder nach der Begleichung der Beitragsschulden. Es besteht nicht zwingend der Anspruch, den Betreuungsvertrag in der gleichen Kindergruppe oder Kindertagesstätte bereitzustellen.

§ 8 Auskunftspflicht

Ergeben sich zur Person des Beitragsschuldners maßgebliche Veränderungen, welche Einfluss auf den zu entrichtenden Elternbeitrag haben können, so sind diese unverzüglich der Stadtverwaltung Frohburg mitzuteilen.

§ 9 Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X und gem. § 12 ff SächsDSG sowie Art. 6 DSGVO folgende personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten - Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder
- Telefonnummern der Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- bei Lasteneinzug Bank- und Kontodaten

Mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Einwilligung erhoben und gespeichert werden. Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung von Daten: Sozialgesetzbuch, Bundessozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sächsisches Kindertagesstätten-gesetz, Sächsisches Datenschutzgesetz, Datenschutzgrundverordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Stadt Frohburg vom 09.11.2017 sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Ausgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung und in Tagespflege der Stadt Kohren-Sahlis (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2010, letzte Änderung zur Anlage 1 vom 18.11.2014 außer Kraft.

Frohburg, den 07.09.2018




Hiensch
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Frohburg über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 07.09.2018

gültig ab: 01.01.2019

Betreuungszeit	10 Std.	9 Std.	6 Std.	4,5 Std.	10 Std.	9 Std.	6 Std.	4,5 Std.
Kinderkrippe	Familien				Alleinerziehende			
1. Kind	242,00 €	217,80 €	145,20 €	108,90 €	217,80 €	196,02 €	130,68 €	98,01 €
2. Kind (60 %)	145,20 €	130,68 €	87,12 €	65,34 €	130,68 €	117,61 €	78,41 €	58,81 €
3. Kind (20 %)	48,40 €	43,56 €	29,04 €	21,78 €	43,56 €	39,20 €	26,14 €	19,60 €

Gastkind	pro Tag	30,59 €
----------	---------	---------

Betreuung über vereinbarte Betreuungszeit:		pro angefangene Stunde:		5,32 €
--	--	-------------------------	--	--------

Kindergarten	Familien				Alleinerziehende			
	10 Std.	9 Std.	6 Std.	4,5 Std.	10 Std.	9 Std.	6 Std.	4,5 Std.
1. Kind	134,22 €	120,80 €	80,53 €	60,40 €	120,80 €	108,72 €	72,48 €	54,36 €
2. Kind (60 %)	80,53 €	72,48 €	48,32 €	36,24 €	72,48 €	65,23 €	43,49 €	32,62 €
3. Kind (20 %)	26,84 €	24,16 €	16,11 €	12,08 €	24,16 €	21,74 €	14,50 €	10,87 €

Gastkind	pro Tag	10,15 €
----------	---------	---------

Betreuung über vereinbarte Betreuungszeit:		pro angefangene Stunde:		2,58 €
--	--	-------------------------	--	--------

Hort	Familien			Alleinerziehende		
	6 Std.	5 Std.	2 Std.	6 Std.	5 Std.	2 Std.
1. Kind	67,95 €	56,63 €	22,65 €	61,16 €	50,96 €	20,39 €
2. Kind (60 %)	40,77 €	33,98 €	13,59 €	36,69 €	30,58 €	12,23 €
3. Kind (20 %)	13,59 €	11,33 €	4,53 €	12,23 €	10,19 €	4,08 €

Gastkind	pro Tag	4,07 €
----------	---------	--------

Betreuung über vereinbarte Betreuungszeit:		pro angefangene Stunde:		2,09 €
--	--	-------------------------	--	--------

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Frohburg hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 die vorstehende Satzung der Stadt Frohburg beschlossen (Beschluss Nr. STR 47/598/2018). Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der oben genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Punkt Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 07.09.2018

H i e n s c h
Bürgermeister